

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Teublitz über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Teublitz erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

1. Die Überschrift vor Kapitel III wird wie folgt geändert:

III. Ehrungen für Sport und Ehrenamt

2. Die § 3 und 4 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 3

- (1) Die Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen, die besondere sportliche Leistungen erzielt haben, tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Teublitz ein.
- (2) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Teublitz kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (3) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift „Stadt Teublitz – Für besondere Sportliche Leistungen“.

§ 4

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Stadtangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

3. Nach § 4 wird § 4 a neu eingefügt:

§ 4 a

- (1) Die Ehrenamtsauszeichnung in Bronze erhalten Mitglieder von Vereinen und

Verbänden, für besondere Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern.

- (2) Die Ehrenamtsauszeichnung in Silber erhalten Mitglieder von Vereinen und Verbänden für fortlaufend herausragende Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren.
- (3) Die Ehrenamtsauszeichnung in Gold erhalten Mitglieder von Vereinen und Verbänden für fortlaufend herausragende Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern über einen Zeitraum von mind. 20 Jahren.
- (4) Jeder Verein oder Verband kann pro Jahr maximal 3 Mitglieder für Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorschlagen.

4. Die § 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Vereines oder Verbandes voraus. Die Anträge sind bis spätestens 30. November jeden Jahres bei der Stadt Teublitz zu stellen.

§ 6

Die Verleihung findet jährlich im Zeitraum Januar/Februar im Rahmen eines Ehrenabends mit einem dem Anlass würdigen Rahmenprogramm statt, an dem Sportler und Ehrenamtliche gleichermaßen geehrt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 30.09.2021

Thomas Beer
Erster Bürgermeister